

Allgemeine Familienförderung

Als familiengerechte Hochschule hat die katho unterschiedliche Maßnahmen und Strategien ergriffen, um Studierenden und Beschäftigten der katho gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kindererziehung und Pflege von Angehörigen mit Studium und Beruf zu vereinbaren sind.

So bieten alle Abteilungen verschiedene Möglichkeiten und Modelle an, die ein Studium mit Familienaufgaben erleichtern können. Dazu gehören u.a.:

- Beratungsangebote
- Berücksichtigung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen
- Bevorzugung bei der Platzvergabe für Seminare
- still- und kindergerechte Räumlichkeiten



katho

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

Mutterschutz für Studentinnen

Informationsflyer



Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen

GLEICHSTELLUNG & FAMILIE
IN DER HOCHSCHULE

Wörthstraße 10 . 50668 Köln
Telefon +49 (0)221 7757-0

katho-nrw.de/gleichstellung.de

katho-nrw.de/gleichstellung



Mutterschutz für Studentinnen

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Deutschland auch für schwangere und stillende Studentinnen. Der Mutterschutz wird demnach grundsätzlich und ohne weiteren Antrag gewährt.

Im Mutterschutzgesetz, §1 Abs. 1 und 2 (8), heißt es:

(1) Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen. Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.

(2) Dieses Gesetz gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Unabhängig davon, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, gilt dieses Gesetz auch für [...] Schülerinnen und Studentinnen [...].

WAS HEISST DAS KONKRET?

In der konkreten Anwendung heißt dies für schwangere und stillende Studentinnen:

- Während früher von der Studentin ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden musste, muss die Hochschule heute Mutterschutz während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (also 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) grundsätzlich und ohne Antrag gewähren – vorausgesetzt die Schwangerschaft ist der Hochschule formal bekannt gemacht worden.
- Es besteht dann ein sog. relatives Prüfungsverbot während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, das heißt Schwangere und Stillende müssen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen von Prüfungen und Anwesenheitspflichten frei gestellt werden – es sei denn, sie verzichten selbst ausdrücklich und schriftlich auf dieses Schutzrecht.

Letztlich heißt dies: Sie können, müssen aber nicht an Prüfungen teilnehmen.

- Im Falle von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen wird für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und zum Stillen eine Freistellung gewährt.
- Es bestehen Einschränkungen / Tätigkeitsverbote im Studium im Falle von Gesundheitsgefährdungen für schwangere und stillende Studentinnen – allerdings ist hierbei zu beachten, dass dies Seminare und Vorlesungen an der Katho normalerweise nicht betreffen sollte, sondern eher bei naturwissenschaftlichen Studiengängen z. B. mit Labortätigkeiten zutrifft.

Der bereits zuvor bestehende Nachteilsausgleich bei Prüfungen (z. B. zeitliche Verlegung der Prüfung, andere Prüfungsform) bleibt bestehen und ist weiterhin in den jeweils geltenden Prüfungsordnungen aller Studiengänge geregelt.

**Studentinnen haben
deutliche Vorteile, wenn sie
ihre Schwangerschaft
gegenüber der Hochschule
offiziell bekannt machen!**

⇒ **Bitte zeigen Sie Ihre Schwangerschaft in Ihrem zuständigen Studierendensekretariat an, so dass wir Sie als Hochschule adäquat beraten und alles Organisatorische in die Wege leiten können.**

Weitere Beratungen übernehmen die zuständigen Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, die über die angezeigte Schwangerschaft und die sich daraus ergebenden Schutzfristen informieren werden.



WAS IST WÄHREND PFLICHTPRAKTIKA IM STUDIUM?

Bei studienbezogenen Pflichtpraktika, die bei externen Praktikumsstellen absolviert werden, ist die jeweilige Praktikumsstelle für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes zuständig. Aufgrund der Schweigepflicht der Hochschule müssen Sie selbst die Praxisstelle über eine Schwangerschaft informieren.

Bitte beachten Sie bei der Planung Ihres Pflichtpraktikums auch, dass bestimmte Praktikplätze ggf. aufgrund einer Gefährdungsanalyse für Schwangere und stillende Mütter nicht geeignet sind.

BEI RÜCKFRAGEN STEHEN IHNEN AN DER KATHO ZUR VERFÜGUNG:

bei Fragen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie inhaltlicher Beratung:

- die Gleichstellungsbeauftragten Ihres Fachbereichs: siehe www.katho-nrw.de/hochschule/strategische-ausrichtung/gleichstellung ⇒ Standorte

bei Fragen zu Studien- und Prüfungsorganisation bei Schwangerschaft und Stillzeit:

- die Studierendensekretariate und Beratungsangebote Ihres Fachbereichs: siehe www.katho-nrw.de ⇒ Standorte ⇒ Ansprechpersonen bzw. www.katho-nrw.de/studium/beratungsangebote

Die Mitarbeitenden in den Studierendensekretariaten und die Gleichstellungsbeauftragten unterliegen grundsätzlich einer Schweigepflicht.